



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08. Dezember 2021

Seite 1 von 4

An die  
RRK  
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen  
und zentralen Ausländerbehörden  
im Regierungsbezirk

Aktenzeichen 522-2021-  
0010185  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-  
Telefax 0211 837-2200  
FP-522@mkffi.nrw.de

## **Empfehlung zur Ausstattung der Mitarbeiter in den Ausländerbehörden**

Hier: angemessene Schutzausrüstung sowie Führungs- und Einsatzmittel

Immer wieder kommt es bei Rückführungsmaßnahmen sowohl zu passiven als auch aktiven Widerstandshandlungen sowie zu Eigen- und Fremdverletzungen.

Durch eine aktuelle Abfrage wurde deutlich, dass die kommunalen und zentralen Ausländerbehörden unterschiedlich gut für derartige Situationen vorbereitet und ausgestattet sind. Hieraus wird in einzelnen Fällen ein Optimierungsbedarf ersichtlich, um einen möglichst umfassenden Schutz sowohl der mit dem Vollzug von Rückführungsmaßnahmen befassten Beschäftigten und Bediensteten der Ausländerbehörden als auch der rückzuführenden Person gewährleisten zu können.

1.

Daher habe ich eine Arbeitsgruppe „Vollzug, Eigensicherung und taktisches Vorgehen bei Rückführungsmaßnahmen“ eingesetzt. Diese erarbeitet Empfehlungen prioritär für die Bereiche

- persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Fortbildungsangebote für den Bereich „Rückführung“ sowie
- psychologischer Arbeitsschutz.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

2.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

In einem ersten Schritt empfehle ich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte eine Mindestausstattung an PSA. Zu den weiteren Themen werden Regelungen folgen.

Unabhängig von den arbeitsschutzrechtlichen Erfordernissen belegen bisherige Einsatzerfahrungen den hohen Wert von kommunikativem und deeskalierendem Verhalten bei der Durchführung von Vollzugsmaßnahmen.

### 3.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Beschäftigte im vorgenannten Sinne sind gem. § 2 Abs. 2 ArbSchG neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch Beamtinnen und Beamte. Als Arbeitgeber wird in diesem Zusammenhang jede natürliche und juristische Person angesehen, die Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 ArbSchG beschäftigt, § 2 Abs. 3 ArbSchG.

#### 3.1.

Ich empfehle daher – insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten arbeitsschutzrechtlichen Regelungen – die Beschaffung einer Mindestausstattung an passiver Schutzausrüstung sowie entsprechender Führungs- und Einsatzmittel gemäß der nach § 5 Abs. 1 ArbSchG erforderlichen und durch den Arbeitgeber zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung:

##### 3.1.1. Schutzausrüstung:

- Ballistische Schutzweste (Schutzklasse SK 1 gemäß technischer Richtlinie (TR) ballistische Schutzwesten) und Stichschutz
- Einsatzhandschuhe mit Schnittschutz

- Geschlossene Schutzbrille, Einwegmundschutz und Latexhandschuh
- Schnittschutzschal (Level 5 nach DIN EN388)
- geeignetes Schuhwerk

### 3.1.2. Führungs- und Einsatzmittel:

- Handfesseln (Stahl)
- Einweghandfesseln sowie dazugehöriges Schneidwerkzeug
- Taktische Einsatztaschenlampe
- Spuckschutzmaske Einweg
- Reizstoffsprühgerät (RSG 6) inkl. Erste-Hilfe-Spray
- Fußfessel (Stahl)
- Kopfschutz mit Spuckschutz
- Sprechfunkgeräte
- Mobiltelefon
- Erste-Hilfe-Set

Ein sicherer Umgang mit der oben aufgeführten Schutzausrüstung sowie der Führungs- und Einsatzmittel durch die Beschäftigten und Bediensteten der Ausländerbehörden setzt regelmäßige Schulungen voraus; dies gilt insbesondere für die der Verwendung von Reizstoffsprühgeräten (RSG). Empfehlungen zu Schulungsinhalten werden entsprechend meiner Ausführungen zu Ziff. 1 noch folgen.

### 3.2.

Darüber hinaus wird eine Kenntlichmachung der eingesetzten Mitarbeiter beim Vollzug von Rückführungsmaßnahmen empfohlen. Das gilt auch mit Blick auf die Strafnorm des § 113 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Hierdurch wird gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeiter auch als Vollzugsbeamte i.S. der vorgenannten Norm erkennbar sind.

Sofern sich Rückfragen hinsichtlich der Wahl der Ausstatter oder DIN-Bezeichnungen ergeben, stehen Ihnen die Zentralen Ausländerbehörden der Stadt Bielefeld und Essen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Seite 4 von 4

4.

Die Regionalen Rückkehrkoordinationen (RRK) bitte ich, mir nach Ablauf von sechs Monaten über die Umsetzung meiner Empfehlungen zu berichten.

Im Auftrag

gez.

